



# Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V.

## Satzung

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Organe	6
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 9 Verwaltungsrat	9
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats	10
§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates	11
§ 12 Vorstand	12
§ 13 Auflösung	13
§ 14 Inkrafttreten	13

## **Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christinnen und Christen sowie Nichtchristinnen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Tat und Wort als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In dem Bewusstsein, daß sich die Diakonie am wirksamsten in gemeinsamer Verantwortung vollzieht, haben sich die Gemeinden und Träger diakonischer Werke im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen zu einem Diakonischen Werk zusammengeschlossen, um ihre Aufgaben miteinander zu erfüllen und ihre Arbeit gegenseitig zu fördern.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Das Diakonische Werk führt den Namen

#### **Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.**

2. Es hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche

von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

1. Aufgaben des Diakonischen Werks sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht, Alter und Wohnsitz.
2. Diese Aufgaben werden verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur ambulanten, teilstationären und stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, alten und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie durch die Unterhaltung von Beratungsstellen und sonstigen Einrichtungen für Menschen in besonderen Notlagen, z.B. Frauen in Not, Suchtkranke, Menschen in Verschuldung, Wohnungslose.

Ferner werden diese Aufgaben verwirklicht durch den Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie durch Angebote von Arbeit, Berufsförderung und Betreuung zur selbstlosen Eingliederung von zuvor längere Zeit arbeitslosen und/oder schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsprozess.

3. Der Verein kann darüber hinaus alle zur Unterhaltung der genannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen oder betreiben.

4. Das Diakonische Werk ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung seiner Aufgaben dienen. Insbesondere darf es zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen oder sich an ihnen beteiligen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:
  - a) der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen,
  - b) die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen,
  - c) Diakonische Werke in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, soweit es sich dabei um eigenständige

Rechtsträger handelt,

- d) die Träger von Einrichtungen der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Antrag. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn er mindestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt wurde.
4. Mitglieder, die gegen die Zwecke und Ziele des Diakonischen Werkes verstoßen, können durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - a) den Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, die je eine

- stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter entsenden,
- b) dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, vertreten durch den Kreissynodalvorstand, der zwei stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter entsendet,
  - c) den unter § 4 Abs. (1) c) und d) genannten Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen, die je eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter entsenden.

Dies gilt, soweit sie Mitglieder sind.

(Für die genannten Stimmberechtigten ist je eine Stellvertretung zu benennen.)

- 2. Angestellte des Diakonischen Werkes können nicht in die Mitgliederversammlung delegiert werden.
- 3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. In ihrer Verantwortung legt sie die Grundsätze und Schwerpunkte des Diakonischen Werkes fest und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- 2. Sie ist insbesondere zuständig für die:
  - a) Wahl gemäß § 9 von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie deren Abberufung;
  - b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrates;
  - c) Entgegennahme des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlußprüfer geprüften Jahresabschlusses;

- d) Entlastung des Verwaltungsrats;
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - f) abschliessende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach dem Verfahren gemäß § 4;
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt in ihren Sitzungen die Berichte des Vorstandes über die Entwicklungen in den Arbeitsfeldern des Diakonischen Werkes sowie über grundlegende Umstrukturierungen, die Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie die Gründung, Übernahme oder die Schließung bestehender Einrichtungen, entgegen.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und deren/dessen Abwesenheit von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter des Verwaltungsrates mindestens zweimal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und deren/dessen Abwesenheit bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter verlangt. Auf Antrag kann die Einladungsfrist bis auf 4 Tage herabgesetzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des

Verwaltungsrates oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Diakonischen Werkes, für die eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und zwei stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

1. Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an:
  - als geborene Mitglieder
  - a) die Superintendentin/der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen als Vorsitzende/Vorsitzender,
  - b) zwei von der Synode gewählte Mitglieder der Kreissynode,

- als gewählte Mitglieder:

sechs weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die einer evangelischen Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen angehören und das Wahlrecht zum Presbyteramt haben müssen.

2. Angestellte des Diakonischen Werkes können nicht Mitglied des Verwaltungsrates werden.
3. Die Wahlperioden betragen vier Jahre und lehnen sich möglichst an die Wahlperioden der Kirchenwahlen der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes beruft der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen/des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied, das auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er/Sie vertritt den/die Vorsitzende/n bei dessen/deren Abwesenheit.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

- b) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften;
  - c) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplans;
  - d) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer gemäß Bestellung durch die Mitgliederversammlung;
  - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresergebnisses;
  - f) Entlastung des Vorstandes;
  - g) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - h) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
  - i) Vorläufige Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
  - j) Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Abs. (2) a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. (2) j) vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung - den Verein.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von drei

seiner Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen.
2. Ein Mitglied des Vorstandes ist die Diakoniefarrerin/der Diakoniefarrer des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen.
3. Das weitere Vorstandsmitglied wird gemäß § 10 Abs. (2) a) durch den Verwaltungsrat berufen.
4. Die Berufung des Vorstandes erfolgt gemäß § 6 Abs. (3) Diakoniesgesetz der EKvW im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der EKvW und dem Landeskirchenamt.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat gemäß § 10 Abs. (2) b) zu genehmigen ist.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist gemäß § 10 dem Verwaltungsrat gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig. Er hat dem Verwaltungsrat zu jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht über die Gesamtentwicklung des Vereins zu erstatten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 13**

#### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, der es ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 7. Dezember 1993 und mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 7. August 2006.





Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V.  
Limperstraße 15  
45657 Recklinghausen  
Tel. 02361 - 206 193  
Fax 02361 - 206 255  
[www.diakonie-kreis-re.de](http://www.diakonie-kreis-re.de)